



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 23.02.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-137/2015 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beschluss Nr.

BV-138/2015 Errichtung eines Fußgänger- und Radfahrerüberweges als Ersatz für die abgerissene Brücke an der Großen Röder

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster beschließt, dass anstelle und am Ort der 2009 abgerissenen Wirtschaftsbrücke zur Querung der Großen Röder bei Würdenhain als Ersatz eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke errichtet wird, damit die Benutzung des Elster-Radweges wieder möglich ist. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme ist unverzüglich zu beginnen.

Beschluss Nr.

BV-118/2015 Erste Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Die Änderung der Regelung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-126/2015 Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster.

Die Änderung der Satzung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-119/2015 Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

Die Satzung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-131/2015 Überplanmäßige Aufwendung im Budget Tageseinrichtungen für Kinder für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2014 den überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung im Budget Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 750.000,00 EUR.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr.

BV-128/2015 Satzung für das Jugendamt

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

Die Satzung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-129/2015 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster.

Die Ordnung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-130/2015 Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster.

Die Verordnung wird gesondert bekannt gemacht.

Beschluss Nr.

BV-123/2015 Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Beschluss:

Der Kreistag bestätigt die Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben“ und unterstützt die Umsetzung.

Beschluss Nr.

BV-136/2015 Aufhebung des Beschlusses „Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011“ (Vorlage-Nr. BV-747/2014) vom 19.05.2014

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses „Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011“ (Vorlage-Nr.: BV-747/2014) vom 19.05.2014.

Beschluss Nr.

BV-134/2015 Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.04.2014 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2011 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.**BV-135/2015 Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2011****Beschluss:**

Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung. *Siehe gesonderte Bekanntmachung!*

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr.****BV-121/2015 Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes****Beschluss:**

Der Kreistag beruft Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster ab.

Beschluss Nr.**BV-122/2015 Bestellung von Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

GESONDERTE BEKANNTMACHUNG

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.**BV-134/2015 Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.04.2014 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2011 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011.

Beschluss Nr.**BV-135/2015 Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2011****Beschluss:**

Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung. *Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Auf Grund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Taxitarifverordnung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster für Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten

Beförderungsentgelten zu erfolgen. Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Abs. 3 PBefG Festpreise und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel- und/oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/-in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke entsprechen § 37 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2**Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

Grundpreis bis vier Fahrgäste	3,50 Euro
Grundpreis ab fünf Fahrgästen	9,50 Euro

Zielfahrt pro km

Tag bis 4 km	2,00 Euro
--------------	-----------

Tag ab 4 km	1,65 Euro
-------------	-----------

Nacht bis 4 km	2,00 Euro
----------------	-----------

Nacht ab 4 km	1,85 Euro
---------------	-----------

Anfahrtskosten und Rundfahrt pro km

Tag	1,00 Euro
-----	-----------

Nacht	1,00 Euro
-------	-----------

Zuschläge

Wartezeit pro Minute	0,40 Euro
----------------------	-----------

Gepäck, pro Stück; Tiere, je Tier pro Stück (außer Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und außer Blindenhund)	1,00 Euro
--	-----------

Zuschlaggrenze	15,00 Euro
----------------	------------

(2) Anfahrtskosten, Ziel- und Rundfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.

(4) Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des/der Unternehmers/-in, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur StVO gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der/die Unternehmer/-in seinen/ihren Betriebssitz oder Standplatz haben, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltspflichtige Anfahrtsstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltpflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

(5) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zum Bestellort zurückkehrt.

(6) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgasts, beispielweise wenn dieser nicht zur vorher vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist, sich also verspätet. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind. Der Zuschlag für Wartezeiten ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

(7) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.

(8) Beförderungsentgelte sind in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu fordern. Der/die Fahrzeugführer/-in ist jedoch berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(9) Der/die Taxifahrer/-in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 der Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster zu erteilen.

(10) Beanstandungen des Wechselgelds sowie unvollständiger oder unrichtiger Bescheinigungen sind durch den Fahrgast unverzüglich geltend zu machen.

§ 3

Rücktritt von Fahrten

(1) Tritt der/die Besteller/-in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum/zur Bestellerin und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtkosten, zu berechnen.

(2) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der/die Besteller/-in seinen/ihren Auftrag mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt widerrufen hat.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des/der Taxenunternehmers/-unternehmerin im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 BOKraft zu berechnen und auszuweisen.

(2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung nach der zurückgelegten Strecke mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.

(3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Diese Verpflichtungen obliegen sowohl den Taxenunternehmern/-innen als auch den Taxifahrern/-innen.

(4) Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung bis spätestens vier Wochen nach deren Inkrafttreten (siehe § 8) eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 5

Sonderfälle

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- Krankenfahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, wenn für ihre Ausführung Verträge mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, z. B. einer gesetzlichen Krankenkasse, bestehen,
- Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen vergleichbaren, besonders herausgehobenen Anlässen oder
- Fahrten mit Taxen, die im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg eingesetzt werden.

Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a) durchgeführt, sind die zugrunde liegenden Verträge dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, zur Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 PBefG vorab schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Voraussetzungen gelten mit Ablauf des siebten Tags nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde als eingehalten, sofern die Genehmigungsbehörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 6

Mitführungspflicht

Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG

als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer als Unternehmer/-in, von ihm/ihr Beauftragte oder Fahrzeugführer/-in vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die ihn/ihr verpflichtenden Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt,
- gegen § 2 verstößt, insbesondere indem er/sie unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
- gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, insbesondere indem er/sie eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist,
- gegen die Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung verstößt oder
- gegen die Mitführungspflicht nach § 6 dieser Verordnung verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. Januar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Auf Grund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Taxenordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Elbe-Elster haben.
- Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer/-innen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Betriebspflicht und Dienstbetrieb

(1) Die Unternehmer/-innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen müssen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG mindestens 15 Tage im Kalendermonat für die Dauer einer Schicht von jeweils 8 Stunden nachkommen.

(2) Als Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG gilt das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster. Innerhalb dieses Gebiets hat jeder/jede Taxifahrer/-in, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm/ihr aufgetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der/die Unternehmer/-in unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebs im Ganzen oder für einen Teil des Betriebs bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb von 72 Stunden zu stellen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben werden kann.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form und Frist einen schriftlichen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen sind nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) innerhalb der Betriebssitzgemeinde, einschließlich der Ortsteile, bereitzuhalten. Taxen müssen stets für jedermann fahrbereit sein.

(2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde (einschließlich Ortsteile) über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz, erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebssitz.

(3) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Betriebssitzgemeinde erlaubt, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

(4) Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen (z. B. außerhalb der Taxenstandplätze oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde) kann von der Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen genehmigt werden.

(5) Taxenunternehmer/-innen dürfen ihre Taxen anlässlich besonderer öffentlicher Veranstaltungen und Festivitäten im Pflichtfahrgebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr unabhängig vom Ort des Betriebssitzes und außerhalb der Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auch vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten, bereithalten, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

§ 4

Ordnung auf Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität aufzustellen. Lücken sind durch sofortiges Nachrücken des jeweils nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen in Anwesenheit von Fahrern/Fahrerinnen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Anfahrten zum Bestellort sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstplan

(1) In der Regel fordert die Genehmigungsbehörde keine Aufstellung von Dienstplänen. Dies unterliegt der Entscheidung der Taxiunternehmen. Jedoch kann in Ausnahmefällen durch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung eines Dienstplans für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Taxiunternehmer/-innen gefordert bzw. selbst aufgestellt werden.

(2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern/-innen und -fahrern/-innen einzuhalten.

(3) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch den Betriebs- bzw. Wohnsitz direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt bzw. gestört werden. Sie dürfen während der Beförderung ausschließlich für betriebliche Zwecke bedient werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

(4) Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7

Fahrdienst und Beförderungsbedingungen

(1) Der/die Fahrzeugführer/-führerin hat den Wünschen des Fahrgasts im Rahmen des ihm/ihr Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl.

(2) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Von Fahrzeugführern/Fahrerinnen können Anweisungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraums und zur Sicherung der Tiere getroffen werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er/sie haften für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(3) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen am Fahrzeug sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem/der Fahrzeugführer/-in nur mit Zustimmung des Fahrgasts gestattet.

(5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des/der Fahrzeugführers/-in befindlichen Tieren untersagt.

(6) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den/die Fahrzeugführer/-führerin mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

(8) Der/die Fahrzeugführer/-führerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(9) Der/die Fahrzeugführer/-führerin muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge über mehr als 50,00 Euro angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgasts geeignete Stellen aufzusuchen, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

§ 8

Belehrung

Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die bei ihnen/ihr beschäftigten Fahrzeugführer/-innen bei Einstellung und mindestens einmal jährlich über die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Taxenordnung und Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster sowie weiterer gesetzlich relevanter Vorschriften zu belehren.

Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung der Fahrzeugführer/-innen vom Unternehmer aktenkundig zu machen und für den gesamten Genehmigungszeitraum aufzubewahren.

§ 9

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der/die Fahrzeugführer/-in hat den Text dieser Verordnung und der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung sowie die Taxitarifverordnung zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen der Fahrpreis, der Firmenstempel, die Fahrstrecke, das Datum und die Uhrzeit der Beförderung, das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis und die Unterschrift des/der Fahrzeugführers/-in vermerkt sind.

(3) Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Quittungen sind auf Verlangen des Fahrgasts diesem auszustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer als Unternehmer/-in, von ihm/ihr Beauftragte oder Fahrzeugführer/-in vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung über den Dienstbetrieb und die Beförderungspflicht verstößt,
- gegen die Bestimmungen in § 3 dieser Verordnung zum Beirhalten von Taxen verstößt,
- gegen die in § 4 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen über Ordnung auf den Taxenstandplätzen verstößt,
- gegen die Verpflichtungen nach § 6 dieser Verordnung verstößt,
- gegen die Bestimmungen über den Fahrdienst und die Beförderungsbedingungen in § 7 dieser Verordnung verstößt,
- gegen die Belehrungspflicht nach § 8 dieser Verordnung verstößt oder
- gegen die Mitführungspflicht nach § 9 dieser Verordnung verstößt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. Februar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14], beschließt der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 23. Februar 2015 die folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster:

Präambel

Entsprechend der Festlegungen des § 69 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Amt für Jugend, Familie und Bildung errichtet, welches im Wesentlichen die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnimmt. Die Leistungen und Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Pkt. 1 - 3 SGB VIII sowie die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates zugeordnet.

I. Das Jugendamt

§ 1

Bezeichnung und Gliederung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt trägt die Bezeichnung Amt für Jugend, Familie und Bildung. Zur Aufgabenerfüllung bezieht das Amt die Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates ein.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Verwaltung der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist organisatorisch nach Produktverantwortlichen gegliedert.

§ 2

Zuständigkeit

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung und die Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Achten Buch - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung entsprechend ihrer Produktverantwortlichkeit für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zuständig.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates wahrgenommen. Das Jugendamt entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung entsprechend der Produktverantwortlichkeit im Auftrag des Landrates im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Kreistages sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und die im Abs. 4 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind);
- 4 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt. Der Vorsitzende des JHA wird aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages gewählt.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
- die Leiterin/der Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung oder die Stabsstellenleiterin/der Stabsstellenleiter,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster,
- ein Vertreter des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- ein Vertreter der Arbeitsagentur Cottbus,
- eine durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung (Regionalstelle Cottbus) entsandte Person aus der Lehrerschaft, welche im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung (Regionalstelle Cottbus) tätig ist,

- g) ein Vertreter des Gesundheitsamtes,
 - h) ein Vertreter der Polizeibehörde Cottbus,
 - i) jeweils ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde und der Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster,
 - j) ein Vertreter des Kreissportbundes Elbe-Elster,
 - k) ein Vertreter des Kreisschülerrates Elbe-Elster,
 - l) ein Vertreter des Kreiselternrates Elbe-Elster,
 - m) ein Vertreter des Kreislehrerrates Elbe-Elster,
 - n) ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII
- (5) In der laufenden Wahlperiode kann der Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als Berater durch Beschluss bestimmen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sind.

§ 5

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit sich der Kreistag die Beschlussfassung nicht vorbehalten hat.
- (2) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich insbesondere auf:
- die Jugendhilfeplanung,
 - Richtlinien zur Umsetzung des Jugendhilferechts,
 - die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4; 76; 77; 78 SGB VIII,
 - die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und
 - die Aufstellung von Wahlvorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Amtes Für Jugend, Familie und Bildung gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtung,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe und
 - den Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben

§ 6

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen Ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören 5 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden. Die Beteiligung des Vertreters der AG 78 soll angestrebt werden.
- (4) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (5) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, welche nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren

§ 7

Sitzungen

(1) Für das Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jährlich mindestens 6 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 24. Februar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 20 vom 11. Dezember 2008), geändert durch Satzung vom 21. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12 vom 30. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,00 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), 24. Februar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister vom 24. Februar 2015

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015, auf der Grundlage von § 131 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), i. V. m. § 29 Absatz 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, für die Dauer ihrer Bestellung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und des notwendigen Zeitaufwandes erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR. Die Entschädigung wird monatlich im Voraus jeweils bis zum Dritten des Monats ausgezahlt. Die Entschädigung entfällt in voller Höhe, wenn die Stellvertreter ihre Aufgaben länger als drei zusammenhängende Monate nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Reisekostenpauschale

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR. Mit dieser Pauschale sind evtl. Aufwendungen für Verpflegung, und, zusammen mit der Aufwandsentschädigung, auch Tagegelder für Dienstreisen, mit abgegolten. Die Auszahlung der Reisekostenpauschale erfolgt monatlich im Voraus jeweils bis zum Dritten des Monats.

§ 4 Fahrtkosten

Grundsätzlich stehen Dienstfahrzeuge zur Benutzung für die ausübenden ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Vor einer erforderlichen Nutzung von Privatfahrzeugen oder von Feuerwehrfahrzeugen der Träger des Brandschutzes, soweit aus triftigen Gründen kein entsprechendes Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, ist die Zustimmung des Amtsleiters des Ordnungsamtes bzw. einer von ihm ermächtigten Stelle bzw. des jeweiligen Fahrzeughalters einzuholen. Fahrtkosten, die für die Nutzung privateigener Fahrzeuge oder von Fahrzeugen der Träger des Brandschutzes aus triftigen Gründen entstanden sind, werden gegen entsprechenden Nachweis nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet. Die Dienstanweisung über die Durchführung von Dienstreisen des Landkreises Elbe-Elster gilt entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags in Form pauschalierter Stundenbeiträge je angefangene Stunde. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet. Er wird für jede Stunde der tatsächlich versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Kreisbrandmeister dies erfordert, und diese Tätigkeit nicht außerhalb der jeweiligen Arbeitszeit durchführbar ist.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird bei Arbeitnehmern oder bei den in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis Stehenden (Unselbständige) nach dem tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bescheinigung des Arbeitgebers), einschließlich des Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, gewährt. Soweit die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommensverdienstaufschlags festgesetzt wird. Der Verdienstaufschlag kann bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde gewährt werden.

Kann der Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verdienstaufschlags aus vom stellvertretenden Kreisbrandmeister nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, wird ein durchschnittlicher Verdienstaufschlag in Höhe von 20,00 EUR je angefangener Stunde der Tätigkeit erstattet. Eine Zahlung wegen Verdienstaufschlags entfällt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, sowie die sonstigen einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

§ 6 Sonstiges

Die Entrichtung der auf die Entschädigungen entfallenden Steuern obliegt dem Entschädigungsempfänger.

§ 7 Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter vom 12. September 2006 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. Februar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Erste Änderung der Regelung

zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Artikel I

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Erste Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe-Nr. 22 vom 10.12.2014) beschlossen:

1. In Nr. 2 Unterabsatz Bst. h) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„i) Ausstattung der Mitglieder der Fraktionen mit technischen Hilfsmitteln zur elektronischen Kommunikation in Angelegenheiten des Kreistages.“

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Herzberg (Elster), 24. Februar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

14. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/2014 [Nr. 32]) hat die Versammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 28.01.2015 folgende 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Anlage I

Wasserversorgung	Stimmzahl	Abwasserbehandlung	Stimmzahl
Stadt Herzberg (Elster)	19	Stadt Herzberg (Elster)	19
Stadt Falkenberg/Elster	14	Stadt Falkenberg/Elster	14
Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	5	Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	5
Stadt Schönewalde	7	Stadt Schönewalde	7
Fichtwald	2	Fichtwald	2
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kremitzau für den OT Polzen	1	Kremitzau für den OT Polzen	1
Lebusa	2	Lebusa	2
Schlieben für den OT Werchau	1	Schlieben für den OT Werchau	1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2014, in der Fassung der Veröffentlichung vom 21. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 29.01.2015

Laue

Laue
stellv. Verbandsvorsteherin



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

vom 23. März bis 31. März 2015

nach folgendem Zeitplan durch:

23. März	8.00 Uhr	Schaubereich Bad Liebenwerda Treffpunkt: Rathaus Bad Liebenwerda
24. März	8.00 Uhr	Schaubereich Schönewalde Treffpunkt: Rathaus Schönewalde
25. März	8.00 Uhr	Schaubereich Herzberg Treffpunkt: Bürgerhaus Herzberg
26. März	8.00 Uhr	Schaubereich Schlieben Treffpunkt: Parkplatz Sportplatz Steigemühle Schlieben
27. März	8.00 Uhr	Schaubereich Mühlberg Treffpunkt: Rathaus Mühlberg

30. März	8.00 Uhr	Schaubereich Falkenberg Treffpunkt: Rathaus Falkenberg
31. März	8.00 Uhr	Schaubereich Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübriichen Treffpunkt: Geschäftsstelle Gewässerunterhaltungsverband

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- **Internet:** <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.